

VWT • Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Hauptgeschäftsführer

THÜR. LANDTAG POST
26.03.2018 08:37

738912018

Den Mitgliedern des

AJM
.....
zur Kenntnisnahme
Zu Dis. 6/4807

2018-03-23
Fa-Ru
0361 6759-111
hgf@vwt.de

Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Beteiligtentransparenzregisters beim Landtag - Thüringer Beteiligtentransparenzregistergesetz - (ThürBeteiltransG)

Drucksache 6/4807

hier: Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Verbandes zur Drucksache 6/4807.

Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Rahmen des Online-Diskussionsforums und der Parlamentsdokumentation stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Fauth

Anlage



TLT/4439/18/4

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf
der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Beteiligentransparenzregisters beim
Landtag - Thüringer Beteiligentransparenzregistergesetz - (ThürBeteiltransG)
DS 6/4807**

Wir begrüßen grundsätzlich alle Maßnahmen, die zur Transparenz von politischen Entscheidungsprozessen beitragen. Insofern haben wir keinerlei Bedenken die Stellungnahmen des Verbandes der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Wir stimmen den Aussagen im Vorblatt des Gesetzentwurfs (im Folgenden GE) zu, dass Durchschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit von staatlichen und gesellschaftspolitischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen sowie Öffentlichkeit zentrale Merkmale und Bedingungen einer funktionierenden Demokratie sind. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn im Sinne der Transparenz der parlamentarischen Entscheidungsprozesse die Ausschusssitzungen des Landtages und deren Protokolle der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Dem begrüßenswerten Anliegen des ThürBeteiltransG wird der GE leider nicht gerecht. § 2 Abs. 1 GE verpflichtet Beteiligte nicht nur, wenn sie sich im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens mit Beiträgen einbringen, sondern - wie sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 ergibt und man auch in der Begründung nachlesen kann - auch wenn sie an der Erarbeitung von solchen Vorhaben der Landesregierung beteiligt werden, die dann später dem Landtag zur weiteren Beratung zugeleitet werden. Die Beteiligung Dritter erfolgt in den allermeisten Fällen im Rahmen eines Verfahrens, das in den Händen derer liegt, die das Gestaltungsrecht besitzen. Bei Gesetzesvorhaben sind Landtag, Fraktionen, Abgeordnete und Landesregierung Herren des Verfahrens. Sie entscheiden, wann und in welcher Form externer Sachverstand hinzugezogen wird oder auch interessengeleitete Stellungnahmen eingeholt werden, um die Ausgewogenheit des gesetzlichen Vorhabens zu gewährleisten. Je nach Verfahrensstand entscheiden sie auch, welche Materialien, ob Eckpunkte oder Referentenentwurf, zur Verfügung gestellt werden. Und selbstverständlich liegt es in ihren Händen, wie mit den Stellungnahmen verfahren wird. Eine Pflicht zur Transparenz kann daher grundsätzlich nur die Herren des Verfahrens betreffen.

In anderen Zusammenhängen mag es ehrenwert sein, an sich selbst zuletzt zu denken. Gerade bei diesem GE, der von den Regierungsfractionen eingebracht wurde, fällt es auf, dass Beteiligte i. S. d. § 2 GE und die Landesregierung in die Pflicht genommen werden, nicht jedoch die Fraktionen und die Abgeordneten, wenn durch sie ein Gesetzentwurf eingebracht wird. Das Interesse an Transparenz ist dann bestimmt nicht minder groß.

Um dem Anliegen des GE gerecht zu werden, hätte man - quasi im Vorgriff - im Vorblatt auch aufnehmen können, welchen Beitrag und in welcher Form eine interessengeleitete Einflussnahme die namentlich erwähnten lobbykritischen Organisationen LobbyControl und Transparency erbracht haben. Hätten die Regierungsfractionen eine mögliche Beteiligung nicht auf diese beiden Organisationen beschränkt, wäre vielleicht der eine oder andere handwerkliche Fehler im GE vermieden worden.



§ 3 Abs. 2 GE löst bei den Beteiligten i. S. d. § 2 GE einen erheblichen Konflikt aus. Die Pflicht der Landesregierung nach § 4 GE besteht ab Zuleitung eines Vorhabens an den Landtag. Der Begründung kann man entnehmen, dass ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung der Landesregierung keinen unzulässigen Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des exekutiven Handelns darstellt. § 3 Abs. 2 GE verpflichtet die Beteiligten i. S. d. § 2 GE dagegen bereits unverzüglich nach dem jeweiligen Beteiligungsbeitrag alle Angaben nach § 5 Abs. 1 GE dem Landtag zu übermitteln. Der GE verlangt also von den Beteiligten eine Mitteilung an den Landtag über einen Beitrag im Rahmen eines von der Landesregierung ausgelösten Verfahrens (z.B. Anhörung nach der 1. Kabinettsbefassung) zu einem Zeitpunkt, zu dem der Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen diese Informationen nicht von der Landesregierung selbst verlangen kann. Die Beteiligten i. S. d. § 2 GE sollen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des exekutiven Handelns zu Gunsten eines Informationsbedürfnisses der Legislative missachten und dadurch unter Umständen die Entscheidungsfreiheit der Landesregierung gefährden.

Generell sehen wir den GE nicht im Einklang mit der "Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen" (ThürGGO). Dort ist detailliert geregelt, wann und unter welchen Voraussetzungen Verbände, andere Stellen und Öffentlichkeit bei Gesetzesvorhaben der Landesregierung zu beteiligen sind.

Das TMWWDG hat, um i. S. d. § 19 Abs. 3 ThürGGO eine frühzeitige Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner bei Gesetzesvorhaben, die eine erhebliche Beeinträchtigung für die Wirtschaft erwarten lassen, zu ermöglichen, einen "Beirat für Clearing" eingerichtet. Dieser Beirat wird noch vor der 1. Kabinettsbefassung über wesentliche Eckpunkte entsprechender Referentenentwürfe von Landesgesetzgebungsvorhaben informiert. Die Mitglieder des Beirates haben sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die zur Kenntnis gelangten Informationen dürfen ausschließlich innerhalb der eigenen Institution verwendet werden.

Die Beteiligung der Verbände, anderer Stellen und Öffentlichkeit nach dem 1. Kabinettsdurchgang ist in den §§ 20, 21 ThürGGO geregelt.

Ob der GE im Einklang mit § 20 ThürGGO ist, entzieht sich unserer Beurteilung, da uns nicht bekannt ist, welchen Inhalt die Vereinbarungen zwischen Landesregierung und Gewerkschaften und Berufsverbänden haben. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Vereinbarungen die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit noch stärker als in § 21 Abs. 2 ThürGGO regeln, da im Rahmen einer Beteiligung nach § 20 ThürGGO in der Regel der Referentenentwurf zur Kenntnis gebracht wird.

Nach § 21 Abs. 2 ThürGGO soll der Referentenentwurf nur dann zur Kenntnis gebracht werden, wenn dies für eine sachgerechte Stellungnahme erforderlich ist. Die Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung des bekannt gegebenen Materials anzuhalten, soweit die Vertraulichkeit sachdienlich erscheint. Jede Anhörung ist so durchzuführen, dass die Entscheidungsfreiheit der Landesregierung nicht beeinträchtigt wird.

Nach unserem Rechtsverständnis kann man Beteiligte i. S. d. § 2 GE nicht zur Veröffentlichung ihrer Stellungnahmen verpflichten, wenn die Grundlage dieser Stellungnahmen vertraulich ist und sich einer Veröffentlichung entzieht.

Dem Anliegen des Gesetzes nach mehr Transparenz von Entscheidungsprozessen könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass nach dem 2. Kabinettsdurchgang mit dem Beschluss des Gesetzentwurfs dem Landtag nicht nur der Gesetzentwurf mit Begründung einschließlich der Ergebnisse der Erörterung nach § 20 ThürGGO zugeleitet wird, sondern auch die Kabinettsvorlage nach § 25 Abs. 2 ThürGGO, in der angegeben ist, welche außerhalb der

Landesverwaltung stehenden Stellen nach dem 1. Kabinettsdurchgang bei der Vorbereitung des Entwurfs gehört worden sind. Auch kann § 25 Abs. 3 ThürGGO um eine Verweisung auf § 21 ThürGGO ergänzt werden. Alle Dokumente, einschließlich der eingeholten Stellungnahmen könnten in der Parlamentsdatenbank öffentlich gemacht werden.

Wenn der Landtag der Auffassung sein sollte, dass es neben der Parlamentsdatenbank mit den hier angeregten Öffnungen eines weiteren Registers bedarf, regen wir dringend an, dieses auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit zu führen. Allein bei der Bestimmung des Geltungsbereiches sehen wir große Probleme. So wie der GE jetzt gefasst ist, umfasst er auch die Beiräte, Ausschüsse oder andere Gremien, die durch die Landesregierung gebildet und mit unterschiedlichen Interessenvertretern besetzt sind. Eine unverhältnismäßige Informationsverpflichtung wird nur schwer mit dem Grundsatz der freiwilligen Mitwirkung, sei es im Rahmen von konkreten Gesetzesvorhaben oder in Beiräten, Ausschüssen und anderen Gremien der Landesregierung in Einklang zu bringen sein.

Erfurt, 23.03.2018